

Erstellung eines Entsorgungskonzeptes vor einer Abbruch-/Sanierungsmaßnahme von baulichen Anlagen

Bei vielen baulichen Anlagen muss aufgrund der bisherigen Nutzung und der verwendeten Baumaterialien bei Abbruch oder Sanierung mit Schadstoffrisiken der anfallenden Abfälle gerechnet werden.

Ein Teil dieser Gefahrstoffe birgt ein hohes Gesundheitsrisiko beim unsachgerechten Rückbau und Umgang für die Bauarbeiter.

Aus diesem Grunde ist es entscheidend, dass

- 1) bei Wohngebäuden mit Erstellungsdatum zwischen 1946 und 1995 sowie**
- 2) bei allen gewerblich genutzten Gebäuden**

vor Beginn der Abbruch-/Sanierungsmaßnahme ein Rückbau- und Entsorgungskonzept eines Sachverständigen mit der erforderlichen Fachkunde erstellt wird. Der Verdacht auf Schad- und Gefahrstoffbehafteten Gebäuden besteht grundsätzlich bei jenen

- die vor 1946 erbaut wurden
- die bis 1995 zwischenzeitlich saniert wurden

Das Konzept ist Grundlage für die Planung der Separations- und Abbruchtechniken, von Maßnahmen

- **zur Arbeitssicherheit,**
- **zur Festlegung der Entsorgungswege der anfallenden gefährlichen Abfälle und**
- **ggf. für Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen.**

Sachverständige sind in der Regel qualifizierte Mitarbeiter von Ingenieur- und Architekturbüros oder Instituten mit ingenieurtechnischer oder naturwissenschaftlicher Ausbildung und praktischen Erfahrungen.

In dem Konzept ist die Belastungssituation der abzubrechenden Bauwerke (Gebäude, Straßen, Flächen) und der Einrichtungen der Gebäudetechnik durch Voruntersuchungen zu erfassen.

Hierbei sind die nutzungsbedingten Schadstoffrisiken sowie gesundheitsgefährdende Baumaterialien in einem **Schadstoffkataster** festzuhalten und der vorgesehene **Umgang mit belasteten Baumaterialien** darzustellen.

Falls Baustellenkontrollen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig oder dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Gifhorn durchgeführt werden, müssen die Register, Dokumentationen und Nachweise vorgelegt werden.

Hinweis:

Besteht ein begründeter Anfangsverdacht hinsichtlich der Freisetzung von Gefahrstoffen oder der Vermischung von belasteten Abbruchabfällen mit Abbruchabfällen, die stofflich verwertet werden könnten, erfolgt eine sofortige Stilllegung der Tätigkeiten durch kostenpflichtige behördliche Anordnung aus Gründen der Gefahrenabwehr in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen und der Gefahrstoffverordnung.

Die zusätzlichen arbeitsschutz- und abfallrechtlichen Bedingungen und Auflagen zur Beseitigung der eingetretenen Gefahrenlage führen in der Regel zu einer erheblichen Zeitverzögerung des Rückbaus und der ordnungsgemäßen Beseitigung der Abfälle. Die Mehrkosten können sich dann auf ein Vielfaches der ursprünglichen Kalkulation belaufen.

Unerlaubter Umgang mit Abfällen ist eine bußgeldfähige Ordnungswidrigkeit, die je nach Größe des Verstoßes auch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Stand 05.10.2023